

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Ing. Steininger GEBÄUDE- & ENERGIETECHNIK e.U.

Stand 01.08.2015

I. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr des Einzelunternehmens Ing. Steininger GEBÄUDE- & ENERGIETECHNIK e.U., Gutauer Straße 3, 4230 Pregarten, FN 337595 p (in der Folge kurz „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich die nachstehenden AGB.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners des Auftragnehmers (in der Folge kurz „Auftraggeber“) – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

II. Angebote und Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers werden ausschließlich schriftlich erteilt und sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Der jeweilige Vertrag gilt erst mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. durch Beginn mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Auftraggeber als geschlossen.

Vom Auftragnehmer übersendete Auftragsbestätigungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und gelten mangels schriftlichen Widerspruches binnen 7 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt.

Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn diese seitens des Auftragnehmers schriftlich oder durch tatsächliche Leistungserbringung bestätigt wurden.

Der Auftragnehmer behält sich notwendige Anpassungen der vertraglich vereinbarten Ausführungen aus Gründen von Gesetzesänderungen oder nachträglich sich ergebenden bauseitigen Änderungen vor.

III. Angebote/Ausführung

Die Angebote und Ausführung des Auftragnehmers werden nach derzeitigem Stand der Technik erstellt, ausgeführt. Normen gelten nicht als vereinbart.

IV. Preis und Zahlungsbedingungen

Der angegebene Werklohn bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und versteht sich – wenn nichts anderes vereinbart ist – exklusive Umsatzsteuer.

Sollten sich zwischen Vertragsschluss und Leistungsausführung infolge von Faktoren, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, wie zum Beispiel aufgrund von Gesetzesänderungen, sich ergebenden bauseitigen Änderungen, der Erhöhung der Kollektivvertragslöhne, der Materialpreise oder der Finanzierungskosten, Kostenerhöhungen ergeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Werkloohnerhöhung vorzunehmen. Sollten dadurch

beträchtliche Kostenüberschreitungen (von mehr als 15 %) entstehen, ist der Auftraggeber hiervon zu verständigen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall entweder die Möglichkeit der Fortführung der Arbeiten zuzustimmen und die Mehrkosten zu tragen, oder die Fortführung der Arbeiten abzulehnen und die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten iSd KSchG, ist bei Vorliegen einer Kostenüberschreitung aus den oben genannten Gründen eine entsprechende Entgeltsenkung vorzunehmen.

Der Auftraggeber hat über Verlangen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

Sofern keine ausdrückliche anders lautende Vereinbarung getroffen wird, ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Gesamtentgeltes binnen 7 Werktagen nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail oder Post) Adresse des Auftraggebers zu zahlen.

Die Zahlungsfrist für die weiteren Teilrechnungen oder die Schlussrechnung beträgt mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung 7 Werktagen nach Übermittlung der jeweiligen Rechnung an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail oder Post) Adresse des Auftraggebers.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gerechnet ab Fälligkeit als vereinbart. Sämtliche durch den Verzug verursachte Spesen sowie Mahn- und Betriebskosten (insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben bzw. wenn der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt € 12,00 pro erfolgter Mahnung sowie € 6,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses) einschließlich der Rechtsbeistandskosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, ist dieser berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

V. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Für vom Auftraggeber angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

VI. Leistungsfristen und Leistungsausführung

Die Leistungsfristen bzw. -termine werden vom Auftragnehmer nach Möglichkeit eingehalten. Sie

sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Fertigstellung.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung verzögert und wurde diese Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen oder Fertigstellungstermine entsprechend verlängert bzw. hinausgeschoben und sind die dadurch auflaufenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Wird die Leistungserbringung durch eine nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegende Verzögerung unmöglich oder unzumutbar, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer behält in diesem Fall seinen Entgeltanspruch für sämtliche bis zum Rücktritt tatsächlich erbrachte Leistungen. Alle mit dem Rücktritt verbundenen Kosten sowie den Gewinnentgang des Auftragnehmers hat der Auftraggeber zu tragen.

Sofern ein Zeitpunkt für die Erbringung der Werkleistung bestimmt wurde, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers den Leistungszeitpunkt zu verschieben. Sofern der Auftragnehmer jedoch einer solchen Verschiebung zustimmt, ist er berechtigt, den Werklohn – falls gerechtfertigt – entsprechend anzupassen.

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald die Anzahlung gemäß Punkt III. in Höhe von 25 % des Gesamtentgeltes seitens des Auftraggebers geleistet wurde und alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen von Dritten und die erforderlichen Meldungen an Dritte, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete und versperbare Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Wenngleich grundsätzlich die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen durch den Auftragnehmer hergestellt werden, steht es diesem frei, einen anderen Werkunternehmer mit der entsprechenden Werkleistung zu betrauen.



VII. Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte technische Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den Auftraggeber, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer ausgegebenen Unterlagen können vom Auftraggeber bei Nichterteilung eines Auftrages zurückgefordert werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich an allen gelieferten Waren bzw. Gewerken bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten durch den Auftraggeber das Eigentumsrecht vor.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem vorbehaltenen Eigentum stehenden Waren oder Geräte zudemontieren und/oder zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleich zu setzen ist.

Werden Produkte des Auftragnehmers und/oder Gewerke desselben mit dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermengt, so erwirbt der Auftragnehmer im Verhältnis des Werts der verarbeiteten oder vermengten Sache Miteigentum an der neuen Sache. Sogar erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache.

IX. Gewährleistung

Gewährleistung wird vom Auftragnehmer ausschließlich für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften seiner Produkte/Gewerke und für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften geleistet, nicht jedoch für die Eignung des Gewerks/Produkts für bestimmte Zwecke des Auftraggebers.

Nach Montage des Gewerks am Erfüllungsort erfolgt die Endabnahme durch den Auftraggeber. Wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich auf die Erfüllung und die Notwendigkeit der Endabnahme hingewiesen, hat dieser binnen 7 Tagen die Endabnahme durchzuführen, widrigenfalls das gelieferte Werk als mangelfrei abgenommen gilt.

Nach erfolgter und bestätigter Endabnahme/Lieferung erklärt der Auftraggeber, sich über die Handhabung und Bedienung des Gewerks/Produkts und die Verwendungsmöglichkeiten vollständig und ausreichend informiert zu haben.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Endabnahme des Gewerks beziehungsweise Lieferung des Produkts zu laufen.

Für Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gemäß § 377 UGB.

Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Der Auftragnehmer erklärt, an Äußerungen eines Herstellers, EU-Importeurs oder einer Person, die sich in welcher Form auch immer als Hersteller bezeichnet, betreffend seiner Produkte/Gewerke nicht gebunden zu sein.

X. Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer in keinem Fall.

Ein etwaiges Verschulden des Auftragnehmers hat der Auftraggeber zu beweisen.

Allfällig zu Recht bestehende Ersatzansprüche des Auftraggebers sind jedenfalls mit dem Wert der jeweiligen Auftragssumme begrenzt.

Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten des Auftragnehmers vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet der Auftragnehmer nur für solche Personen- und Sachschäden, die Verbraucher durch ein von ihm hergestelltes/geliefertes Produkt erleidet. Im Übrigen ist eine Haftung für Sachschäden ausgeschlossen.

X. Beigestellte Waren und Haftungsbeschränkung

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzlich zu den Kosten für die Montage- und/oder Instandsetzungsarbeiten der beigestellten Waren 25 % von seinen Verkaufspreisen gleicher oder ähnlicher Waren zu verrechnen.

Solche vom Auftraggeber beigestellten Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Einbau von beigestellten Materialien auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

XI. Hinweis- und Warnpflicht

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Temperaturen unter 5 Grad Celsius Frostgefahr für Wasserleitungen besteht und hierdurch massive Schäden eintreten können. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Auftraggeber in jenen Bereichen in welchen der Auftragnehmer seine Leistungen zu erbringen hat, für eine Temperatur von mehr als 5 Grad Celsius zu sorgen oder sämtliche Wasserleitungen in diesen Bereichen zu entleeren. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können bei einer Verletzung dieser

Pflicht durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer nicht abgeleitet werden.

XII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag steht und entweder gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

XIII. Verbrauchergeschäfte und Widerrufsrecht

Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG in seiner jeweils geltenden Fassung widersprechen.

Sofern der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber als Verbraucher im Sinne des KSchG im Wege des Fernabsatzes, elektronisch oder telefonisch im Sinne der §§ 7, 8, 9 des Fern- und Auswärtsgeschäftesgesetzes oder im Rahmen eines Haustürgeschäftes im Sinne des § 3 KSchG abgeschlossen wurde und dem Auftraggeber nach den oben genannten Bestimmungen ein Rücktrittsrecht zusteht, gilt, sofern die Werkleistung auf Wunsch des Auftraggebers während der Widerrufsfrist begonnen wurde, das Folgende:

Der Auftraggeber hat im Fall des Widerrufs einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

XIV. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4230 Pregarten/OÖ vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser AGB unwirksam sein, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Punktes gilt ein solcher als vereinbart, der rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Punktes am Nächsten kommt.